

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 33 (1976)

Heft: 7-8

Vorwort: Neuer Bundesbeschluss über die Raumplanung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuer Bundesbeschluss über die Raumplanung

Nach der Ablehnung des Raumplanungsgesetzes durch das Volk will der Bundesrat verhindern, «dass durch willkürliches Verhalten nicht wiedergutzumachende Schäden entstehen». Er hat deshalb Ende Juni einen verbindlichen Bundesbeschluss verabschiedet, mit dem die Zeit bis zum Vorliegen eines neuen Raumplanungsgesetzes überbrückt werden soll. Die zweite Auflage des Gesetzes selber wurde beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Auftrag gegeben.

Der neue Bundesbeschluss verlängert als Erlass des ordentlichen Rechts im wesentlichen die Massnahmen, die der 1972 verabschiedete und später bis Ende 1976 erstreckte Dringliche Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vorsieht. Er stellt den bisherigen provisorischen Schutz – soweit nötig – weiterhin sicher, verpflichtet die Kantone aber ausdrücklich zur Aufhebung der provisorischen Schutzvorkehrungen, sobald diese durch Massnahmen des kantonalen Rechts abgelöst werden können. Diese Übergangsordnung hat, wie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mitteilt, für den Bund weder finanzielle noch personelle Mehrbelastungen zur Folge. Sie soll im Herbst vor die eidgenössischen Räte kommen und untersteht dem fakultativen Referendum. Der heute noch gültige Dringliche Bundes-

beschluss verpflichtet die Kantone zur Ausscheidung provisorischer Schutzgebiete (Fluss- und Seeufer; Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart; Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler und regionaler Bedeutung; Erholungsräume in der näheren und weiteren Umgebung der Siedlungen; Gebiete, deren Gefährdung durch Naturgewalten bekannt ist). Die Kantone können zudem für weitere Gebiete, die voraussichtlich nicht zur Besiedelung bestimmt sind oder deren vorzeitige Überbauung die Raumplanung ungünstig beeinflussen könnte, einschränkende Bestimmungen aufstellen. Der Arbeitsausschuss des Schweizerischen Aktionskomitees zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes hat in Lausanne beschlossen, sich nicht aufzulösen, um die Ausgestaltung sowohl der Übergangsordnung wie auch des kommenden Gesetzes zu überwachen und um nötigenfalls erneut ein Referendum zu ergreifen. Der Arbeitsausschuss habe von den Absichten des Bundesrates Kenntnis genommen, auf dem Wege der Gesetzgebung eine Übergangsordnung zu erlassen, um in der Folge ein neues Raumplanungsgesetz auszuarbeiten. Das Aktionskomitee verlange jedoch mit Nachdruck, dass keine Präjudizierung der kommenden Lösung, die den Haupteinwänden der Gegner Rechnung zu tragen habe, entstehe.